

Amtliche Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KwWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 12.12.2019 folgende

2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden

beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Gebühren - erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäßes	190,80 EUR/Jahr
80 l Gefäßes	254,40 EUR/Jahr
120 l Gefäßes	381,60 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	3.492,00 EUR/Jahr

jeweils bei wöchentlich wechselnder Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes.

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 9,00 EUR für 80 l abgegeben.

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.

(5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes	34,80 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	157,20 EUR/Jahr,

jeweils bei vier - wöchentlicher Leerung.

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	162,00 EUR/Jahr
---------------	-----------------

240 l Gefäßes 324,00 EUR/Jahr
jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung.

Artikel 2

§ 17 Inkrafttreten - erhält folgende neue Fassung

Die 2. Änderung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden vom 01.05.2013 unverändert.

Niederdorfelden, den 13.12.2019

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niederdorfelden

Klaus Büttner
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niederdorfelden, den 13.12.2019

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niederdorfelden

Klaus Büttner
Bürgermeister